

## Statuten des Vereins

# „Ich brauch' Zeit – Verein zur Förderung von Verständnis und Inklusion von Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen“

---

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Ich brauch' Zeit – Verein zur Förderung von Verständnis und Inklusion von Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs sowie, soweit erforderlich, auch auf das Ausland.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung des Verständnisses, der Rücksichtnahme und der Inklusion von Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen oder Einschränkungen.
2. Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Aufklärung zu Barrierefreiheit im Alltag.
3. Unterstützung und Beratung betroffener Personen.
4. Entwicklung, Produktion und kostenlose bzw. kostendeckende Verteilung von Hilfsmitteln (z. B. des „Ich brauch' Zeit“-Buttons).

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel: Informationsveranstaltungen, Workshops, Vorträge, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit Organisationen, Behörden und Institutionen.
2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf themenbezogener Produkte, sonstige Zuwendungen und Sponsoring.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein vor allem durch finanzielle oder materielle Beiträge.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
2. freiwilligen Austritt,
3. Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Statuten einzuhalten und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer:innen,
4. das Schiedsgericht.

## **§ 10 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
5. Aufgaben der Generalversammlung:
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen,
  - Genehmigung des Jahresvoranschlags und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
  - Obfrau/Obmann
  - Kassier:in
2. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
4. Der Verein wird nach außen durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Beschlüsse des Vorstands können nur einstimmig gefasst werden.

#### **§ 12 Rechnungsprüfer:innen**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Sie prüfen die finanzielle Gebarung des Vereins und berichten der Generalversammlung.

#### **§ 13 Schiedsgericht**

1. Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jede Streitpartei wählt innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts ein Mitglied. Diese beiden Mitglieder wählen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz führt.
3. Sollte eine Streitpartei die Wahl verweigern oder keine Einigung über das dritte Mitglied zustande kommen, entscheidet die Generalversammlung.

4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, die gemeinnützig im Sinne der BAO ist und von der Generalversammlung bestimmt wird.



---

Patricia Berger



---

Helena Steiner